

FAQ zum Programm **STÄRKE** 2014 Teil 2

Häufige Fragen der Veranstalter und kommunalen Behörden

Frage	Antwort
1.) Was ist STÄRKE ?	<p>STÄRKE ist ein Programm der Landesregierung, das Eltern durch Gewährung von finanziellen Zuschüssen die Inanspruchnahme von Familien- und Elternbildung, gegebenenfalls auch ergänzenden Beratungen, erleichtern soll. Ziel des Programms ist es, die Eltern in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken und so die Entwicklungsmöglichkeiten ihrer Kinder zu verbessern. Die Familienbildungsangebote richten sich grundsätzlich an alle Familien. Familien bzw. Eltern in prekären finanziellen Verhältnissen oder in anderen besonderen Lebenssituationen haben die Möglichkeit, Gebühren für verschiedene Familienbildungsangebote ganz oder teilweise erlassen zu bekommen.</p>
2.) Wann ist das Programm gestartet und wie lange läuft es?	<p>Am 1. September 2008 ist das Programm gestartet. Zum 01. Juli 2014 wurde das Programm neu ausgerichtet und läuft bis zum 31. Dezember 2018.</p>
3.) Welche Ziele werden mit der Neuausrichtung des Programms STÄRKE zum 01. Juli 2014 verfolgt?	<p>Mit der Neuausrichtung wird das Ziel verfolgt, finanziell schlechter gestellten Familien früher als bisher konkrete Unterstützung und Hilfe zugänglich zu machen sowie Offene Treffs und Familienbildungsfreizeiten in die Förderung aufzunehmen. Mit der Unterstützung von Familien in besonderen Lebenssituationen sollen verstärkt Veranstaltungen entstehen, die auf spezifische Belastungen zugeschnitten sind und die Familien mit Kindern unter drei Jahren stärker in den Fokus nehmen. Der damit verbundene intensive Personal- und Zeitaufwand soll teilweise aufgefangen werden. Ferner dient das Konzept der Gewinnung von Erkenntnissen über Familienkonstellationen, die Frühe Hilfen benötigen. Zudem sollen verstärkt Angebote, die sich an Väter richten, unterbreitet werden. Auch soll die Vernetzung der Angebote mit den Frühen Hilfen und Angeboten des Kinderschutzes forciert werden.</p> <p>Weitere Ziele sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Senkung der Schwellenängste vor der Inanspruchnahme außerfamiliärer Hilfen, • Einfluss von Eltern auf Bildungsangebote durch Wahlmöglichkeiten, • Betonung des Stellenwerts von Bildungsarbeit zur Förderung elterlicher Erziehungskompetenz,

	<ul style="list-style-type: none"> • Vernetzung und Zusammenarbeit der öffentlichen und freien Jugendhilfe- und Familienbildungsträger mit Bildungseinrichtungen und anderen Institutionen und Berufsausübenden und • Eröffnung neuer Zugänge zu Bildungsveranstaltungen.
4.) Welche Vorgeschichte führte zum Programm?	<ul style="list-style-type: none"> • Beschluss der Jugendministerkonferenz unter Federführung Baden-Württembergs (2003), • Bestandsaufnahme der Familienbildung in Baden-Württemberg durch die FamilienForschung im Statistischen Landesamt und Handreichung zur Familienbildung in Baden-Württemberg (2003), • Aktionsprogramm Familie der Landesstiftung Baden-Württemberg in den Jahren 2002 bis 2006; Ergebnisse veröffentlicht in „Innovative Familienbildung – Modellprojekte in Baden-Württemberg“, • Bestandsaufnahme und Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Familienbildung (2007) und • Umgestaltung des Landeserziehungsgeldes und Erhalt dort nicht mehr benötigter Mittel für die Unterstützung von Familien, insbesondere solcher mit Kindern im Kleinkindalter (2007).
5.) Warum wird ein Landesprogramm benötigt?	<p>Familien- und Elternbildung ist primär kommunale Aufgabe (§ 16 SGB VIII). Damit eine größere landesweite Chancengleichheit erreicht werden kann werden die Kommunen bei dieser immer wichtigeren Aufgabenstellung entsprechend unterstützt.</p> <p>Schon lange unterstützt das Land Familien- und Elternbildung über das Weiterbildungsförderungsgesetz, doch ist für diese Form der Förderung nur ein geschlossener Kreis von Institutionen vorgesehen und eine Einflussnahme auf Kursinhalte nicht möglich.</p> <p>Durch STÄRKE haben die Stadt- bzw. Landkreise die Möglichkeit, bedarfsgerechte Angebote entsprechend ihrer Möglichkeiten und der jeweiligen Kreisstruktur zu schaffen.</p>
6.) Wie viel Geld stellt das Land für das Programm zur Verfügung?	Für das Programm wurden bislang jährlich 4 Mio. Euro bereitgestellt. Die Landesregierung strebt eine Fortführung der Förderung in dieser Höhe bis zum 31. Dezember 2018 an.

<p>7.) Was ist die rechtliche Grundlage von STÄRKE, wer wirkt mit und wo finden die Akteure alle wichtigen Informationen?</p>	<p>Grundlage für die Programmdurchführung ist die Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des Programms STÄRKE zwischen der Landesregierung, Organisationen von Bildungsträgern und sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe, den Kommunalen Landesverbänden und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (RV STÄRKE 2014, Fassung vom 27.05.2014) sowie die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung von Elternkompetenzen im Rahmen des Programms STÄRKE (VwV STÄRKE 2014, Fassung vom 27.05.2014).</p> <p>Die RV STÄRKE 2014 enthält die Programmkomponenten und ihre Ziele, die VwV STÄRKE 2014 enthält alle erforderlichen Antrags- und Abrechnungsformulare, Übersichtstabellen und Verwendungsnachweise.</p> <p>Die rechtlichen Grundlagen, Formulare und weitere wichtige Informationen sind auf der Homepage des Sozialministeriums unter www.staerke-bw.de sowie der Homepage des KVJS unter http://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/staerke.html eingestellt.</p>
<p>8.) Ist STÄRKE ein Programm für alle Familien und welche Unterstützungsmöglichkeiten eröffnet das Programm?</p>	<p>STÄRKE ist ein Programm für Eltern mit noch nicht erwachsenen Kindern, insbesondere im Kleinkindalter. Seit der Neuausrichtung zum 01. Juli 2014 enthält das Programm folgende Komponenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzielle Unterstützung für wirtschaftlich schwächer gestellte Eltern mit Kindern im ersten Lebensjahr bei der Teilnahme an allgemeinen Familienbildungsangeboten. Pro Elternteil und Kind können maximal 100 Euro gefördert werden. • Finanzielle Unterstützung für Eltern in besonderen Lebenssituationen bei der Teilnahme an einem speziellen auf die Bedarfssituation zugeschnittenen Familienbildungsangebot. Pro Elternteil können max. 500 Euro gefördert werden. • Finanzielle Unterstützung für Familien in besonderen Lebenssituationen bei der Teilnahme an Familienbildungsfreizeiten. Pro Familie können maximal 1000 Euro gefördert werden.

	<ul style="list-style-type: none"> • Mit der Neuausrichtung des Programms wird künftig auch der Bestand und der weitere Aufbau von Offenen Treffs gefördert. Sie stehen grundsätzlich allen Familien offen. Der Besuch ist in der Regel kostenlos. • Unterstützung von Familien durch Hausbesuche mit Beratung bei Bedarf und nur auf Wunsch der Eltern. Pro Familie erfolgt eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 500 Euro. Voraussetzung hierfür sind im konkreten geförderten Einzelfall mindestens fünf Hausbesuche mit Beratung, die insgesamt mindestens zehn Beratungsstunden umfassen. <p>Voraussetzung für die Familienbildungsangebote im Rahmen von STÄRKE ist stets, dass die Eltern mit dem Kind ihren Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg haben.</p>
<p>9.) Wer kann noch finanzielle Unterstützung erhalten?</p>	<p>Pflege- oder Adoptiveltern fallen, wie auch leibliche Eltern, in die Zielgruppe der allgemeinen Familienbildungsangebote im ersten Lebensjahr des Kindes, sofern ein finanzieller Unterstützungsbedarf vorliegt. Pflege und Adoption stellen auch eine besondere Lebenssituation dar, weshalb auch Zuschüsse für ein spezielles Familienbildungsangebot sowie für die Teilnahme an einer Familienbildungsfreizeit möglich sind.</p> <p>Gastfamilien bzw. Elternteile, die ein Kind mit Fluchterfahrung bei sich aufnehmen, können in der selben Weise unterstützt werden wie auch Pflege- oder Adoptiveltern.</p> <p>Asylbewerber beziehen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und erfüllen damit, wie auch andere Eltern in prekären finanziellen Verhältnissen, eine Voraussetzung, damit finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an einem allgemeinen Familienbildungsangebot im ersten Lebensjahr des Kindes gewährt werden kann.</p> <p>Flüchtlingsfamilien fallen unter die besonderen Lebenssituationen „Familien mit Migrationshintergrund“ oder „Familien mit sonstigen besonderen Bedarfslagen“. Damit können sie, wie auch andere Familien bzw. Eltern in einer besonderen Lebenssituation, finanzielle</p>

	Unterstützung für die Teilnahme an einem speziellen Familienbildungsangebot sowie für die Teilnahme an einer Familienbildungsfreizeit erhalten.
10.) Wie oft können Eltern bzw. Familien kostenlos bzw. ermäßigt an einem Familienbildungsangebot im Rahmen von STÄRKE teilnehmen?	<p>Bei den allgemeinen Familienbildungsangeboten im ersten Lebensjahr des Kindes können die Kursgebühren <i>einmalig pro Elternteil und Kind</i> ganz oder teilweise erlassen werden.</p> <p>Bei den speziellen Familienbildungsangeboten für Eltern in besonderen Lebenssituationen können die Kursgebühren <i>einmalig pro Elternteil</i> ganz oder teilweise erlassen werden.</p> <p>Bei den Familienbildungsfreizeiten können die Gebühren <i>einmalig pro Familie</i> ganz oder teilweise erlassen werden.</p> <p>Hausbesuchen mit Beratung können <i>einmalig pro Familie</i> kostenlos in Anspruch genommen werden.</p> <p>Ein Offener Treff kann jederzeit besucht werden. Der Besuch ist in der Regel <i>kostenfrei</i>.</p>
11.) Wie sicher können Eltern damit rechnen, die Gebühren für ein Familienbildungsangebot im Rahmen von STÄRKE ganz oder teilweise erlassen zu bekommen?	Eltern haben keinen Rechtsanspruch auf eine kostenlose bzw. ermäßigte Teilnahme an einem Familienbildungsangebot im Rahmen von STÄRKE . Die STÄRKE-Koordinatoren/Koordinatorinnen bestimmen in Absprache mit den Veranstaltern, für welche Familienbildungsangebote und für wie viele Eltern bzw. Familien jeweils Gebühren erlassen werden können.
12.) Wie werden die Mittel des Programms verteilt ?	Sie werden vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) an die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt entsprechend der Geburtenzahlen verteilt. Die Jugendämter erstatten den Bildungsträgern bzw. Veranstaltern in einem geregelten Verfahren je nach Vereinbarung ganz oder teilweise die Gebühren für die Familienbildungsangebote im Rahmen von STÄRKE .
13.) Welche allgemeinen Vorgaben gibt es für die Familienbildungsangebote im Rahmen von STÄRKE ? Gilt für:	Das Angebot muss allen Interessierten offen stehen. Es wird für das Angebot geworben. Werbeträger und Bekanntmachungen weisen mit einheitlichem Logo auf STÄRKE und die Möglichkeit der kostenlosen Teilnahme beziehungsweise der Ermäßigung für bestimmte Personengruppen hin. Das Angebot macht den pädagogischen Ansatz transparent. Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei drei erwachsenen Personen, die maximale Teilnehmerzahl bei zwölf erwachsenen Personen; ein Überschreiten der Teilnehmerzahl ist bei besonderer Begründung möglich. Beim Angebot der Familienbildungsfreizeiten sollte die Gruppengröße in der Regel auf 6-15 Familien ausgelegt sein.
<ul style="list-style-type: none"> • allgemeine Familienbildungsangebote im ersten Lebensjahr des Kindes, • spezielle Familienbildungsangebote in besonderen Lebenssituationen und • Familienbildungsfreizeiten. 	

<p>14.) Welche Qualifikationsvoraussetzungen muss die Person aufweisen, die ein Familienbildungsangebot im Rahmen von STÄRKE verantwortet?</p>	<p>Das Angebot muss von einer Person verantwortet werden, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine pädagogische oder psychologische Ausbildung mindestens mit einer Qualifikation entsprechend den Bildungsvoraussetzungen für die Laufbahnen des gehobenen Dienstes aufweist (Abschluss eines Diplom- oder Staatsprüfungsstudiengangs an der Dualen Hochschule oder einer entsprechenden Bildungseinrichtung, einer Fachhochschule oder einer Pädagogischen Hochschule oder Abschluss eines Bachelor-Studiengangs an einer Hochschule) oder • eine Ausbildung in einem auf den Umgang, die Pflege oder Erziehung von Kindern oder die Geburtshilfe ausgerichteten Beruf abgeschlossen hat, über dokumentierte praktische Erfahrungen in diesem (mindestens dreijährige Berufserfahrung) sowie eine didaktisch-methodische Weiterqualifizierung im Blick auf die Arbeit mit Erwachsenen verfügt, sofern dies nicht Bestandteil der Berufsausbildung ist, und • bereit ist, an Fortbildungen teilzunehmen.
<p>15.) Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit Eltern eine finanzielle Unterstützung für ein allgemeines Familienbildungsangebot im ersten Lebensjahr des Kindes gewährt werden kann?</p>	<p>Wenn eine der nachfolgenden Voraussetzungen zutrifft, kann Eltern eine finanzielle Unterstützung für ein allgemeines Familienbildungsangebot gewährt werden (prekäre finanzielle Verhältnisse):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezug von Arbeitslosengeld (kurz: Alg II; umgangssprachlich meist „Hartz IV“), • Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Bezug von Sozialhilfe (subsidiär zu Alg II), • Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder von Meister-BAföG, • Bezug von Ausbildungsgeld für behinderte junge Menschen, • Bezug des Kinderzuschlags, • Bezug eines Gründungszuschusses oder von Einstiegsgeld, • Privatinsolvenz, • Bezug von Wohngeld oder • Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
<p>16.) Welche Kennzeichen sollen die allgemeinen Familienbildungsangebote im ersten Lebensjahr des Kindes aufweisen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausrichtung auf das 1. Lebensjahr des Kindes, • mind. sechs Zeitstunden, die auf mind. 2 Tage verteilt sein sollten, • Bausteine Entwicklungsgrundlagen, Entwicklungs-

	<p>psychologie, Ernährung und Bewegung in mehr oder weniger breiter Ausprägung,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Transparenz des pädagogischen Ansatzes, • Unterstützung des Austauschs und Kontakts von Familien durch Gruppenarbeit, • Eröffnung neuer Zugangswege zu den Familien, • Hinweis der Eltern auf weitere Unterstützungsangebote, insbesondere auf Angebote der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes und • Geregelter Zusammenarbeit mit Fachkräften für die häuslichen Einzelfallberatungen. <p>Empfohlen wird darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturiertes und partizipatives Vorgehen anhand einer Konzeption, • Aktives Zugehen auf Familien und • Einsatz alltagsnaher Methoden und Übungen.
<p>17.) Gibt es allgemeine Familienbildungsangebote im ersten Lebensjahr des Kindes, die nur unter bestimmten Voraussetzungen über STÄRKE abgerechnet werden können?</p>	<p>Ja. STÄRKE ist ein Programm zur Stärkung der Elternkompetenzen und nicht der frühkindlichen Förderung. Auch Paartraining oder Eheberatung ist nicht Teil des Programms. Reine Angebote der frühkindlichen Bildung im musischen, sportlichen oder künstlerischen Bereich sind ebenso wenig förderfähig wie Angebote, bei denen die körperliche Fitness der Eltern im Mittelpunkt steht.</p> <p>Beispielsweise sind daher folgende Kurse nur bei Erfüllen zusätzlicher Voraussetzungen abrechenbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Kommunikationstraining</u> nur, wenn es auf die Situation von Familien mit Kindern zugeschnitten ist, • <u>Erste-Hilfe-Schulungen</u> - auch wenn sie auf Hilfen für Kinder ausgerichtet sind - nur als Baustein in einem allgemeinen Familienbildungskurs, • <u>Babymassage</u> nur, wenn auch Kenntnisse über die Entwicklung und Bedürfnisse des Kindes vermittelt werden und Raum für Gedankenaustausch mit den Eltern besteht, • <u>Kinderspiel- oder Sportgruppen</u> nur, wenn die Eltern darin angeleitet werden, die Entwicklung ihres Kindes ganzheitlich zu fördern und • <u>Babyschwimmen</u> nur, wenn mind. 2 Unterrichtseinheiten an Land stattfinden.
<p>18.) Welche Kennzeichen sollen die speziellen Familienbildungsangebote in besonderen Lebenssituationen aufweisen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Angebote richten sich überwiegend an Eltern mit Kleinkindern (Fokus U3), • Eröffnung neuer Zugangswege zu den Familien, • Ausrichtung auf die spezifischen Belastungen,

	<ul style="list-style-type: none"> • Transparenz des pädagogischen Ansatzes, • Unterstützung des Austauschs und Kontakts von Familien in ähnlicher Lebenssituation durch Gruppenarbeit und • Geregelter Zusammenarbeit mit Fachkräften für die häuslichen Einzelfallberatungen. <p>Empfohlen wird darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturiertes und partizipatives Vorgehen anhand einer Konzeption, • Aktives Zugehen auf Familien und • Einsatz alltagsnaher Methoden und Übungen.
19.) Was sind besondere Lebenssituationen ?	<p>Familien in besonderen Lebenssituationen können insbesondere sein:</p> <p>Familien in prekären finanziellen Verhältnissen, Alleinerziehende, frühe Elternschaft, Familien mit Gewalterfahrung, Familien mit einem kranken, behinderten oder von Krankheit beziehungsweise Behinderung bedrohten Familienmitglied, Familien mit Migrationshintergrund, Familien mit Pflege- oder Adoptivkindern, Familien in Trennung und Scheidung, Patchwork-Familien, Regenbogenfamilien sowie Familien, die einen Unfall oder den Tod eines Familienmitglieds bewältigen müssen oder Familien mit sonstigen besonderen Bedarfslagen.</p>
20.) Können Eltern in unterschiedlichen besonderen Lebenssituationen gemeinsam ein spezielles Familienbildungsangebot besuchen?	<p>Das kann sinnvoll sein, da einzelne zu behandelnde Faktoren bei verschiedenen besonderen Lebenssituationen auftreten z. B. prekäre finanzielle Verhältnisse häufiger in Zusammenhang mit Alleinerziehen, sehr früher Elternschaft oder Migrationshintergrund.</p>
21.) Welche Vorgaben gibt es für die Durchführung von Familienbildungsfreizeiten ?	<p>Voraussetzung ist, dass die Familie eine besondere Lebenssituation aufweist. Weitere Informationen enthalten die überarbeiteten „Hinweise zur Durchführung von Familienbildungsfreizeiten im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE 2014“. Diese sind auf der Homepage des Sozialministeriums sowie der Homepage des KVJS eingestellt (siehe Frage 7).</p>
22.) Welche Vorgaben gibt es bei den Offenen Treffs ?	<p>Förderfähig sind Offene Treffs, wenn die Verantwortung und inhaltliche Begleitung für das Angebot von einer Fachkraft übernommen wird (Qualifikationsvoraussetzungen siehe Frage 14). Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass entweder im Treff selbst familienbildende Elemente analog der Bausteine der allgemeinen Familienbildungsangebote aufgegriffen oder Familien mit Unterstützungsbedarf auf weitere STÄRKE-</p>

	<p>Angebote und andere Hilfsangebote hingewiesen und zur Teilnahme motiviert werden. Weitere Informationen enthalten die FAQ's „10 Fragen zur Förderung von Offenen Treffs aus Mitteln des Landesprogramms STÄRKE“, die auf der Homepage des Sozialministeriums sowie der Homepage des KVJS eingestellt sind (siehe Frage 7).</p>
<p>23.) Wie hoch sind die Zuschüsse für Offene Treffs?</p>	<p>Für Offene Treffs dürfen die Stadt- und Landkreise und Städte mit eigenem Jugendamt maximal 14 Prozent der ihnen zugunsten des Programms STÄRKE zugewiesenen Mittel verwenden. Anbieter Offener Treffs können eine anteilige Erstattung notwendiger Sachausgaben (maximal 80 % der nachgewiesenen Sachausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Offenen Treff stehen) aus STÄRKE-Mitteln erhalten. Sie müssen weitere Finanzierungsmittel in Höhe von mindestens 20 Prozent der Sachausgaben des Offenen Treffs erbringen.</p>
<p>24.) Welche Qualifikationsvoraussetzungen gibt es für die Hausbesuche mit Beratung? Welche Qualifikationsvoraussetzungen für die Berater?</p>	<p>Häusliche Einzelfallberatungen dürfen ausschließlich Fachkräfte mit einer der Aufgabe angemessenen beruflichen Fortbildung anbieten. Sie arbeiten entweder für einen Träger der freien Jugendhilfe oder freiberuflich oder direkt für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder sind Mitarbeiter/innen von Bildungsträgern, die mit einem freien oder öffentlichen Jugendhilfeträger ein Tandem gebildet haben. Es muss sichergestellt sein, dass unverzüglich eine bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden kann. Vorausgesetzt wird, dass der Träger der freien Jugendhilfe oder die freiberuflich tätige Fachkraft mit dem Jugendamt eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII abgeschlossen hat.</p>
<p>25.) Gibt es im Rahmen der allgemeinen Familienbildungsangebote im ersten Lebensjahr des Kindes und der speziellen Familienbildungsangebote in besonderen Lebenssituationen weitere Angebotsformen?</p>	<p>Ehrenamtliche Helfer/innen und muttersprachliche Multiplikatoren/innen können im Rahmen eines fest vorgegebenen Kursprogramms Familien zu Hause anleiten. Diese Besuche gehören zum Kursprogramm. Sie sind kein eigenständiges Angebot sondern über die Kurskosten zu finanzieren.</p>
<p>26.) Wann können Hausbesuche mit Beratung stattfinden und welche Vorgaben gelten hierfür?</p>	<p>Auf Wunsch und bei Bedarf kann eine Familie, die im Rahmen von STÄRKE an einem der Familienbildungsangebote teilnimmt oder einen Offenen Treff besucht, im Anschluss oder begleitend Hausbesuche mit weiterführender Einzelfallberatung in Anspruch nehmen. Hausbesuche erfolgen nur auf Wunsch einer Familie,</p>

	<p>die mit der Abrechnung über das Jugendamt und einem Bericht einverstanden ist. Der Bericht erfolgt <u>ohne Namensnennung</u>, es sei denn, die Familie ist mit der Bekanntgabe der Personalien einverstanden. Im Fall des anonymisierten Berichts bemühen sich die Bildungs- und Jugendhilfeträger, soweit nötig, bei der Familie um Akzeptanz und Annahme geeigneter weiterer Hilfen.</p>
<p>27.) In welchem Verhältnis stehen anonyme Hausbesuche und die Verantwortung des Jugendamts? Welche Kriterien muss das Jugendamt prüfen, wenn ein Veranstalter mitteilt, dass ein Hausbesuch ansteht?</p>	<p>Sobald über STÄRKE zu finanzierende Familienbildungsangebote und Offene Treffs vorbereitet werden, sollte eine Verständigung darüber herbeigeführt werden, welcher Jugendhilfeträger – vorrangig ein freier - im Bedarfsfall die flankierenden Hausbesuche durchführt. Dieser Partner muss dann bis zum Veranstaltungsbeginn eine Vereinbarung nach § 8a SGB VIII abgeschlossen haben. Für die Genehmigung der Zusatzmaßnahme genügt die Anmeldung einer Familie unter Skizzierung des Bedarfs. Eine Namensnennung gegenüber dem Jugendamt ist nicht erforderlich. Das Jugendamt teilt nur mit, ob noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p>
<p>28.) Was kann der Kursanbieter/Jugendhilfeträger nach Abbruch einer Leistung abrechnen?</p>	<p>Wird ein <u>allgemeines Familienbildungsangebot</u> im ersten Lebensjahr des Kindes oder <u>spezielles Familienbildungsangebot</u> in besonderen Lebenssituationen nach mindestens der Hälfte der vorgesehenen Dauer aus gutem Grund, wie z. B. Umzug oder Erkrankung, abgebrochen kann der Veranstalter die Hälfte des bewilligten Zuschusses abrechnen.</p> <p>Werden beratende <u>Hausbesuche mit weiterführender Einzelfallberatung</u> aufgrund mangelnder Mitwirkung der Familie abgebrochen, können durchgeführte Einheiten von zwei Beratungsstunden jeweils mit maximal 100 Euro abgerechnet werden. Mangelnde Mitwirkung ist weit auszulegen und liegt auch vor, wenn objektiv kein Bedarf an weiteren Hausbesuchen besteht.</p>
<p>29.) Können an einem Familienbildungsangebot im Rahmen von STÄRKE sowohl Selbstzahler als auch Eltern bzw. Familien teilnehmen, die aus STÄRKE gefördert werden?</p>	<p>Ja. Selbstzahler können an allen Familienbildungsangeboten im Rahmen von STÄRKE teilnehmen. Im Familienbildungsangebot selbst wird nicht zwischen Selbstzahlern und Eltern bzw. Familien mit finanzieller Unterstützung unterschieden. Alle teilnehmenden Eltern bzw. Familien können bei Bedarf und auf Wunsch kostenlose Hausbesuche mit weiterführender Einzelfallberatung in Anspruch nehmen, auch wenn sie das vorangegangene Angebot selbst gezahlt haben.</p>
<p>30.) Was ist, wenn ein Elternteil oder eine Familie an der Teil-</p>	<p>Bei den Familienbildungsangeboten im Rahmen von STÄRKE ist erkrankten oder aus sonstigen wich-</p>

<p>nahme gehindert ist?</p>	<p>tigen Gründen an der Teilnahme gehinderten Personen eine Nachholmöglichkeit bei einer der nächsten Veranstaltung einzuräumen.</p>
<p>31.) Wer kann als Bildungsveranstalter im Sinne der RV Veranstaltungen über STÄRKE abrechnen?</p>	<p>Grundsätzlich können nur Unterzeichner der RV über STÄRKE abrechnen.</p> <p>Es gibt zwei Arten der Unterzeichnung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterzeichnung über einen Verband, dessen Mitglied man ist oder 2. Beitritt eines Einzelanbieters auf örtlicher Ebene mit Billigung des örtlich zuständigen Jugendamts. <p>Die Einzelunterzeichnung ist auch einzelnen Personen möglich, die auf eigene Rechnung im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit Kurse oder Beratungen durchführen, aber auch einzelnen Institutionen wie Beratungsstellen, Gesundheitsämtern, Geburtskliniken oder Vereinen.</p>
<p>32.) Wie sieht das Beitrittsverfahren eines Einzelanbieters aus?</p>	<p>Beim Beitritt einzelner Anbieter zum Programm ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erforderlich. Den Jugendämtern wird vorgeschlagen, wenn die Prüfung der Qualifikation des Aufzunehmenden ein positives Ergebnis ergibt, diesem ein Exemplar der Rahmenvereinbarung mit einem Beiblatt zur Unterzeichnung vorzulegen.</p> <p>Folgende Inhaltsangaben auf dem Beiblatt erscheinen angezeigt:</p> <p>Veranstalter xxx sichert zu, die Vorgaben der Rahmenvereinbarung STÄRKE 2014 vom 27.05.2014 einzuhalten.</p> <p>Der Veranstalter ist zunächst (bis.....) berechtigt, folgende Kurseüber STÄRKE abzurechnen und für sie mit dem Hinweis auf STÄRKE zu werben.</p>
<p>33.) Ist der Beitritt von Einzelanbietern zum Programm STÄRKE erwünscht?</p>	<p>Der Beitritt von Einzelanbietern ist eine wichtige Ergänzung des Programms STÄRKE. Auf die Qualifikationsvoraussetzungen (siehe Frage 14) wird verwiesen.</p>
<p>34.) Unter welchen Voraussetzungen ist Einzelanbietern, die Familienbildungsangebote im Rahmen von STÄRKE anbieten möchten, der Beitritt zur RV zu verweigern?</p>	<p>Der Beitritt ist zu verweigern, wenn Qualitätsstandards nicht eingehalten werden, also Kurse vorgeschlagen werden, deren Inhalt nicht den Mindestvoraussetzungen entspricht oder deren Referenten die Qualifikationsvoraussetzungen (siehe Frage 14) nicht erfüllen.</p> <p>Der Beitritt darf zunächst zeitlich befristet werden. Entsprechend der Rahmenvereinbarung legt das Jugendamt im Benehmen mit der Gesamtheit der Veranstalter den Bedarf und die Zulassung dieser Kurse fest.</p>
<p>35.) Können auch Bildungsträger aus anderen Bundeslän-</p>	<p>In den an andere Bundesländer angrenzenden Stadt- bzw. Landkreisen kann es sinnvoll sein auch qualifizier-</p>

<p>dern als Einzelveranstalter aufgenommen werden?</p>	<p>te Bildungsträger, die ihren Sitz in einem anderen Bundesland haben, als Einzelanbieter in STÄRKE aufzunehmen.</p>
<p>36.) Genügt die Aufnahme als Einzelanbieters in einem Stadt- bzw. Landkreis?</p>	<p>Grundsätzlich kann ein Jugendamt davon ausgehen, dass ein von einem anderen Jugendamt als Einzelanbieter anerkannter STÄRKE-Anbieter mit dem geprüften Familienbildungsangebot die Qualitätsanforderungen von STÄRKE erfüllt.</p>
<p>37.) Mit welchem Jugendamt rechnen die Bildungsträger/Kursanbieter die Familienbildungsangebote ab?</p>	<p>Bei den Familienbildungsangeboten im Rahmen von STÄRKE und bei den Hausbesuchen mit weiterführender Einzelfallberatung ist mit dem Jugendamt des Stadt- bzw. Landkreises abzurechnen, in dem der antragstellende Elternteil bzw. die Familie ihren Hauptwohnsitz hat.</p>
<p>38.) Können Veranstalter auch Teilnehmer aus anderen Landkreisen in ihre Familienbildungsangebote im Rahmen von STÄRKE aufnehmen?</p>	<p>Ja. Um einerseits in die Familienbildungsangebote im Rahmen von STÄRKE aufgenommen zu werden und andererseits eine Refinanzierungszusage zu erhalten, sollten Anbieter mit allen Jugendämtern der Stadt- bzw. Landkreise Kontakt aufnehmen und Absprachen treffen, in deren Gebiet sie ein Angebot unterbreiten wollen. Sind Kurse bewusst so angelegt, dass Familien aus mehreren Stadt- bzw. Landkreisen teilnehmen können, sollte dies vorab mit den jeweils zuständigen Jugendämtern abgesprochen werden. Es ist sinnvoll mit den Jugendämtern bestimmte Teilnehmerkontingente zu vereinbaren, damit diese die entsprechenden Kosten in die Etatplanung einrechnen und entsprechend viele Familien bzw. Eltern im eigenen Kreis gezielt anwerben können.</p>
<p>39.) Wie versichern sich die Veranstalter, dass für ihre Angebote ausreichend Finanzmittel vorhanden sind?</p>	<p>Die Etatplanung zwischen Veranstalter und Jugendämtern sollte so abgestimmt werden, dass für die Familienbildungsangebote im Rahmen von STÄRKE sowohl die Gebühren als auch gegebenenfalls Mittel für begleitende Hausbesuche mit weiterführender Einzelfallberatung vorhanden sind. Bei Kurswiederholungen insbesondere gegen Ende des Jahres sind Rückfragen angezeigt. Kommen genehmigte Kurse nicht zustande, sollte eine zeitnahe Rückmeldung stattfinden, damit neu disponiert werden kann.</p>
<p>40.) Auf welche Grundvoraussetzungen verpflichten sich mitwirkende Veranstalter?</p>	<p>Mitwirkende sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • qualitätsgesicherte und erprobte Familienbildungsangebote in die Fläche tragen, • durch regionale Abstimmungs- und Vernetzungsarbeit Doppelstrukturen vermeiden und • Zielvorgaben der RV beachten.

<p>41.) Was sind die Aufgaben der Bildungsträger und Elternnetzwerke?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anbieten von Kursen mit Qualität, • Eröffnung neuer Zugangswege zu Bildungsveranstaltungen, • Aufsuchen von Orten mit wenig Familienbildung, • Vernetzung mit anderen Jugendhilfeträgern, Gesundheitswesen und Schulen, • Mitwirkung an der Evaluation des Programms und • Abklärung des Familienbildungsangebots mit dem Jugendamt.
<p>42.) Wie nähert man sich dem Ziel, neue Zugänge zu Bildungsveranstaltungen zu eröffnen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit mit Fachleuten aus Berufsgruppen, die das Vertrauen der Familien genießen, z. B. mit Ärzten und Ärztinnen, Hebammen, Kinderkrankenpfleger(inne)n, Erzieher(inne)n, Lehrer(inne)n und Beschäftigten in Beratungsstellen, • Veranstaltungen in Räumen, die den Eltern bekannt und vertraut sind, wie Kindertagesstätten, Beratungsstellen, Elternzentren, Mehrgenerationenhäuser und andere und • Einsatz besonderer didaktischer Methoden, weniger des klassischen Vortrags.
<p>43.) Was können Kindertageseinrichtungen zur Umsetzung von STÄRKE beitragen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern über das Angebot vor Ort informieren und für das Angebot werben, • Bildungsträgern Räume für Kurse und Offene Treffs zur Verfügung stellen, • Kurse und Offene Treffs gemeinsam mit Bildungsträgern durchführen und • Kurse oder Offene Treffs als zusätzliches Angebot über den regulären Betrieb hinaus selbst organisieren. Die Angebote können von pädagogischen Fachkräften der Einrichtung durchgeführt werden, sofern sie die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen (siehe Frage 14). Eine Abrechnung von Honoraren für diese Fachkräfte ist nur möglich, wenn die Organisation und Durchführung des Offenen Treffs außerhalb des Dienstvertrages erfolgt. Alternativ können geeignete Referenten gesucht werden.
<p>44.) Wie sieht die Zusammenarbeit von Jugendämtern mit freien Trägern aus?</p>	<p>Hier gilt § 4 SGB VIII:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrung der Selbständigkeit der freien Jugendhilfe (Pflicht), • Vorrang der freien Jugendhilfe bei vorhandener Struktur und Angeboten (Sollregelung) und • Partnerschaftliche Zusammenarbeit von beiden (Sollregelung).
<p>45.) Welchen Part übernehmen freie Jugendhilfeträger, die nicht Familienbildungsträger</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkung an der Feststellung, welche Elternkompetenzen der meisten Förderung bedürfen, • Mitwirkung an der Bedarfsanalyse des Kreises für

<p>sind, bei der Durchführung von STÄRKE?</p>	<p>maßgeschneiderte präventive Unterstützungen in besonderen Lebenssituationen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbindung der verschiedenen Berufsgruppen im Dienste von Eltern und Kindern und • Durchführung von Hausbesuchen mit Beratungen.
<p>46.) Welcher Verwaltungsaufwand entsteht bei den Bildungs- und freien Jugendhilfeträgern?</p>	<p><u>Bildungsträger:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkung an Werbung vor Ort, • Erstellung von Konzeptionen für die Familienbildungsangebote und Offenen Treffs, • Erstellung von Kostenkalkulationen und Antragstellung beim öffentlichen Jugendhilfeträger für die Familienbildungsangebote und Offenen Treffs, • Unterstützung der Eltern bei der Beantragung eines Familienbildungsangebots und • Abrechnung der Familienbildungsangebote und der Offenen Treffs auf Formularen. <p><u>Jugendhilfeträger:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der Familien bei der Beantragung von häuslicher Einzelfallberatung, • Abrechnung der häuslichen Einzelfallberatung auf Formularen und • Kurzbericht pro Familie über Erfolge der häuslichen Einzelfallberatung.
<p>47.) Wofür sorgen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der Information über Veranstaltungen für Eltern und Berater, • Kreisübergreifende Zusammenarbeit, • Abklärung des Programms der Familienbildungsangebote im Rahmen von STÄRKE und der Offenen Treffs im Benehmen mit der Gesamtheit der interessierten Bildungsträger und freien Jugendhilfeträger unter Festlegung der angemessenen Zuschüsse, • Ergänzung des Programms durch eigene Tätigkeit, • Aufnahme lokaler Akteure in die Rahmenvereinbarung, • Förderung der Vernetzung von Bildungsveranstaltern mit anderen Professionen im Dienste von Kindern und Eltern, • Schlüssigkeitsprüfung der Abrechnungen der Veranstalter und • Abrechnung der Zuschüsse gegenüber dem KVJS
<p>48.) Wie kann das Familienbildungsangebot im Rahmen von STÄRKE in den Jugend-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flyer, • Internetseiten (Kommunen, FaFo, Weiterbildungsportal des KM) und

<p>amtsbezirken kommuniziert werden?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinde- und Kirchenblätter, lokale Familienzeitschriften, Wurfzeitungen etc.
<p>49.) Wie können sich Gemeinden an der Durchführung des Programms beteiligen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung des Programms, um als familienfreundliche Kommune zu punkten, z. B. durch Werbung, Bereitstellen von Räumen für Veranstaltungen, Verknüpfung von Veranstaltungen über Kindesentwicklung mit Spaß und Spiel anlässlich von Musik- und Sportfesten, Gartenschauen, Kochkursen etc. und • gegebenenfalls Anmeldung von Familienbildungsbedarf beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
<p>50.) Welche Aufgaben hat der Kommunalverband für Jugend und Soziales?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Koordinierung der Programmdurchführung, • Weitergabe der Mittel, • Zusammenfassung und Auswertung der als Verwendungsnachweise dienenden Übersichtstabellen (Anlagen 2, 4, 6, 8, 9 und 10 VwV STÄRKE 2014), • Beratung von Bildungsträgern und Kommunen und • Hilfestellung bei der Einbindung des Programms in die Jugendhilfeplanung.
<p>51.) Welche Aufgaben übernimmt die Landesregierung?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung der Mittel für STÄRKE, • Vergabe eines Evaluationsauftrags, • Fortführung einer Projektgruppe für die Weiterentwicklung des Programms, • Übergreifende Werbekampagne und • Abgleichung des Programms mit anderen Förderprogrammen.
<p>52.) Zusammenfassung der wichtigen Termine im Jahresablauf</p>	<p>Jahresanfang: Die Bildungsträger stimmen mit den Jugendämtern ihre Angebote ab.</p> <p>1. Juli: Der KVJS überweist die Mittel für das jeweilige Kalenderjahr an die Jugendämter.</p> <p>Bis 30. November: Die Veranstalter rechnen die allgemeinen und speziellen Bildungsveranstaltungen und Hausbesuche beim Jugendamt ab.</p> <p>Bis 15. Dezember: Erstattung der Kosten an Veranstalter</p> <p>Bis 20. Dezember: Rücküberweisung der nicht verbrauchten Mittel an den KVJS.</p> <p>Bis zum 1. März: Einreichung der Abrechnungen und der Verwendungsnachweise (Anlagen 2, 4, 6, 8, 9 und 10 VwV STÄRKE 2014) beim KVJS.</p>
<p>53.) Können nicht verbrauchte Restmittel von einem Abrechnungsjahr für das folgende Jahr einbehalten werden?</p>	<p>Nicht verbrauchte Mittel dürfen von den Jugendämtern nur dann ins nächste Jahr übertragen werden, wenn die Bagatellgrenze von 5000 Euro nicht überschritten wird, im Übrigen sind nichtverbrauchte Restmittel vollständig an den KVJS zurück zu zahlen.</p>

54.) Sind Teilabrechnungen zulässig?	Für laufende Familienbildungsangebote im Rahmen von STÄRKE , die sich über längere Zeiträume erstrecken und die vor dem 30. November begonnen worden sind, dürfen an die Veranstalter Abschlagszahlungen in Höhe der Hälfte der vereinbarten Gebühren geleistet werden. Sie sind bei der Erstellung der Verwendungsnachweise für das Folgejahr abzuziehen und zu verrechnen.
55.) Wie lange müssen die Familienbildungsträger die ausgefüllten Anträge der Familien aufbewahren ?	Alle ausgefüllten Anträge der Familien, die bei den Familienbildungs- und freien Jugendhilfeträgern verbleiben, werden nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren ab Vorlage der Verwendungsnachweise an den örtlichen Träger der freien Jugendhilfe vernichtet.
56.) Müssen die Veranstalter für die ihnen aus STÄRKE -Mitteln erstatteten Gebühren Umsatzsteuer zahlen?	Kurse, die Zuweisungen aus STÄRKE -Mitteln erhalten haben, sind Jugendhilfeleistungen bzw. eng mit der Jugendhilfe verbundene Leistungen. Die Gebühren für diese Kurse, und damit auch die Gebührenerstattleistungen aus STÄRKE -Mitteln sind regelmäßig nach § 4 Nr. 25 UStG umsatzsteuerfrei.
57.) Informationen zur Kontaktaufnahme mit dem KVJS	<p>Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Dezernat Jugend-Landesjugendamt Frau Sarah Jaiser Lindenspürstrasse 39 70176 Stuttgart Tel.: 0711/6375-865 Fax: 0711/6375-449</p> <p>Sarah.Jaiser@kvjs.de</p> <p>Die Rücküberweisungen von Mitteln aus STÄRKE erfolgt unter Angabe des Buchungszwecks STÄRKE an die: Landesbank Baden-Württemberg BLZ 60050101 KVJS-Konto 222 82 82 Buchungszeichen 4.1030.1170.000.</p>

Noch Fragen? Bei Rückfragen können Sie sich auch gerne an Ihren STÄRKE-Koordinator/Ihre STÄRKE-Koordinatorin im jeweiligen Stadt- bzw. Landkreis wenden.